

UniReport

JOHANN WOLFGANG GOETHE-UNIVERSITÄT



Satzung über das Teilzeitstudium an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Genehmigt durch das Präsidium am 25.03.2008

Aufgrund des § 65 Satz 2 Hessischen Hochschulgesetzes – HHG – in der Neufassung vom 5. November 2007 (GVBl. I S. 710) in Verbindung mit § 1 Satz 1 der Hessischen Teilzeitstudienverordnung vom 23. Juli 2007 (GVBl. I S. 530) erlässt der Senat der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 13.02.2008 nachfolgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

(1) Studiengänge, die mit einer Hochschulprüfung abschließen, können auf Antrag nach Maßgabe des § 3 dieser Satzung auch im Teilzeitstudium studiert werden. Über un-

vermeidliche Ausnahmen entscheidet der Senat auf Antrag des Fachbereichs.

(2) In Studiengängen, die mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abschließen, ist ein Teilzeitstudium möglich, wenn und soweit nicht Vorschriften der jeweiligen Ausbildungs- oder Prüfungsordnung zwingend entgegen stehen. Durch Beschluss des jeweiligen Fachbereichsrats wird festgestellt, ob das Teilzeitstudium in dem betreffenden Studiengang ganz oder für bestimmte Teile des Studiums nach Satz 1 ausgeschlossen ist. Für darüber hinausgehende unvermeidliche Ausnahmen gilt Absatz 1 Satz 2.

(3) In Weiterbildungsstudiengängen ist ein Teilzeitstudium grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn die maßgebende Studien- und Prüfungsordnung

sieht dieses ausdrücklich vor.

(4) Ein Teilzeitstudium begründet keinen Anspruch auf Bereitstellung eines gesonderten Lehr- und Studienangebotes.

(5) Sofern nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist, gilt für das Teilzeitstudium die Hessische Teilzeitstudienverordnung vom 23. Juli 2007.

§ 2 Fachstudienberatung

(1) Vor Antragstellung ist eine Fachstudienberatung obligatorisch. Die Fachstudienberatung berät die oder den Teilzeitstudierenden über die sinnvolle Ausgestaltung des Teilzeitstudiums. Es kann eine Zielvereinbarung über den Studienverlauf abgeschlossen werden, in welcher geklärt werden kann, mit welchen Studieninhalten die Kriterien

für ein Teilzeitstudium erfüllt sind.

(2) Sofern bestimmte Teile eines Studiengangs gemäß § 1 nicht im Teilzeitstudium studiert werden können, hat die Fachstudienberatung der oder dem Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, dass ein Teilzeitstudium für das beantragte Fachsemester möglich ist. Ohne eine solche Bescheinigung wird kein Teilzeitstudium für den betreffenden Studiengang gewährt.

§ 3 Voraussetzungen des Teilzeitstudiums

(1) Ein Teilzeitstudium setzt voraus, dass aufgrund von Berufstätigkeit, wegen der Betreuung von Angehörigen oder aus einem vergleichbaren wichtigen Grund das Studium nicht als Vollzeitstudium betrieben werden kann. Es gilt insoweit § 3 der Hessischen Teilzeitstudienverordnung nach Maßgabe der nachfolgenden Abs. 2 bis 4.

(2) Außer bei einem Beschäftigungsverhältnis im Umfang von mindestens 14 und höchstens 28 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit wird

ein Teilzeitstudium auch bei Nachweis einer entsprechenden selbständigen Tätigkeit gewährt. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist für den Umfang der zeitlichen Beanspruchung durch die selbständige Tätigkeit beweispflichtig.

(3) Ein Teilzeitstudium wird für den Vorstand und die Referentinnen und Referenten des Allgemeinen Studierenden-ausschusses der Johann Wolfgang Goethe-Universität sowie Fachbereichsrats-, Fachschaftsratsmitglieder und studentische Mitglieder des Senats während ihrer Amtszeit bewilligt, sofern diese dadurch zeitlich erheblich beansprucht sind. Eine entsprechende Bescheinigung des AStA, Fachbereichs oder Senatsvorsitzenden ist vorzulegen.

(4) Darüber hinaus ist ein Teilzeitstudium auch bei denjenigen Studierenden möglich, die neben ihrem Studium Spitzensport betreiben und dem A-,B- oder C-Kader oder vergleichbaren Förderstrukturen eines nationalen Spitzensportverbandes in den olympischen oder paralympischen Sportarten angehören; dies gilt nur für die Dauer der Kaderzugehörigkeit. Eine entsprechende Bescheinigung ist vorzulegen.

rigkeit. Eine entsprechende Bescheinigung ist vorzulegen.

§ 4 Antrag

(1) Der Antrag auf Teilzeitstudium kann nur innerhalb der von dem Studien-Service-Center festgelegten Fristen gestellt werden. Die Fristen werden auf der Seite des Studierendensekretariats der Homepage der Universität bekannt gemacht.

(2) Bei einem Wiederholungsantrag ist ein angemessener Studienfortschritt während des bisherigen Teilzeitstudiums nachzuweisen. Bei modularisierten Studiengängen ist darüber hinaus ein Nachweis erforderlich, dass die oder der Studierende während des vorangegangenen Teilzeitstudiums im Durchschnitt nicht mehr als 60 Prozent der im Vollzeitstudium vorgesehenen Kreditpunkte oder Leistungsnachweise erworben hat. Sofern dieser Nachweis noch nicht bei Antragstellung erbracht werden kann, kann der Wiederholungsantrag bewilligt und eine Frist zur Vorlage eines entsprechenden Nachweises gesetzt werden. Wird diese Frist aus von der An-

tragstellerin oder dem Antragsteller zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, wird die Bewilligung des Wiederholungsantrags nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 widerrufen. Die für den Antrag auf Beitragsreduzierung während des Teilzeitstudiums erforderliche Glaubhaftmachung nach § 2 Abs. 3 S. 2 der Satzung über die Studienbeiträge bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Widerruf

(1) Die Bewilligung des Teilzeitstudiums erfolgt durch das Studien-Service-Center für zwei aufeinanderfolgende Semester unter dem Vorbehalt, dass während des Teilzeitstudiums im Durchschnitt nicht mehr als 60 Prozent der im Vollzeitstudium vorgesehenen Kreditpunkte oder Leistungsnachweise erworben werden; andernfalls kann sie widerrufen werden.

(2) Bei einem Verstoß gegen die Mitteilungspflicht der oder des Studierenden nach § 7 der Hessischen Teilzeitstudienverordnung bei Wegfall der Voraussetzungen des Teilzeitstudiums kann die Universität die Bewilligung des

Teilzeitstudiums widerrufen.

(3) Der Widerruf gemäß Abs. 1 und 2 erfolgt nach Maßgabe des § 49 VwVfG. In diesem Fall zählen die Teilzeitsemester als volle Fachsemester und es wird der volle Grund- oder Zweitstudienbeitrag nach dem Hessischen Studienbeitragsgesetz zu dem im Widerrufsbescheid festgesetzten Zeitpunkt fällig.

§ 6 Teilzeitstudium und Studienbeiträge

(1) Für die Erhebung der Studienbeiträge gilt die Satzung über die Studienbeiträge nach dem HStubeiG vom 23. Mai 2007 (UniReport aktuell vom 08.08.2007), sofern nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.

(2) Mit dem Antrag auf Teilzeitstudium gilt der Studienbeitrag bis zur Entscheidung über den Antrag zur Hälfte als gestundet; insofern ist zunächst nur der halbe Beitrag nach den allgemeinen Vorschriften zu leisten. Mit der Ablehnung des Antrags auf Teilzeitstudium wird der für das jeweilige Semester noch nicht gezahlte Teil des Studienbeitrags fällig. Im UniReport Aktuell vom 28.03.2008

scheid über die Ablehnung ist zu bestimmen, bis wann der Restbetrag zu zahlen ist. Mit der Gewährung von Teilzeitstudium wird zugleich festgesetzt, dass der Studienbeitrag für das jeweilige Semester nur zur Hälfte geschuldet ist. Dies gilt nicht, wenn für dieses Fachsemester bereits Langzeitstudiengebühren zu zahlen sind.

§ 7 Fristen

(1) Semester im Teilzeitstudium werden als halbe Fachsemester und als volle Hochschulsemester gezählt.

(2) Fristen in Prüfungsordnungen, die sich auf Fachsemester beziehen, verdoppeln sich entsprechend für die Semester, die als Teilzeitstudium absolviert werden. Sonstige Prüfungsfristen oder -termine werden durch ein Teilzeitstudium nicht berührt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung gilt erstmals für Anträge auf Teilzeitstudium für das Sommersemester 2008. Sie wird im UniReport aktuell der Johann Wolfgang Goethe-

Universität bekannt gemacht.

Frankfurt am Main,
den 25.03.2008

Prof. Dr. R. Steinberg
Der Präsident

Impressum

UniReport aktuell erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main